

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

**Individuelle Verantwortlichkeit von Soldaten im
Auslandseinsatz**

- Sachstand -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Individuelle Verantwortlichkeit von Soldaten im Auslandseinsatz

Sachstand WD 2 - 3000 - 072/08

Abschluss der Arbeit: 18.07.2008

Fachbereich WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht,
wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung, Verteidigung,
Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Völkerstrafrecht	3
2.1.	Delikte	3
2.2.	Handeln auf Befehl	3
2.3.	Subsidiarität der Zuständigkeit des IStGH	4
3.	Recht des Einsatzstaates	5
4.	Deutsches Strafrecht	5
4.1.	Anwendungsbereich	5
4.2.	Strafrechtliche Rechtfertigung bzw. Entschuldigung	6
4.2.1.	Handeln auf Befehl	6
4.2.2.	Rechtfertigung im internationalen bewaffneten Konflikt	6
4.2.3.	Rechtfertigung bei Stabilisierungsmissionen	7
4.2.4.	Zur Bedeutung von Rules of Engagement und Taschenkarte	9

1. Einleitung

Eine individuelle Verantwortlichkeit von deutschen Soldaten, die an Auslandseinsätzen teilnehmen, kann sich aus drei verschiedenen Rechtsregimen ergeben. In Betracht kommen hierfür Regelungen des Völkerstrafrechts, die einer internationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, das Recht des Staates, in dem der Einsatz stattfindet, und schließlich Vorschriften des deutschen Strafrechts. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen untersucht, unter denen diese Rechtsregime inhaltlich und verfahrensrechtlich anwendbar sind.

2. Völkerstrafrecht

2.1. Delikte

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) enthält derzeit insbesondere drei Gruppen von Delikten, für deren Verfolgung der IStGH nach Art. 5 IStGH-Statut im Prinzip zuständig ist: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Durch die Regelungen zu den Kriegsverbrechen werden die Kernbestände des humanitären Völkerrechts strafrechtlich abgesichert.

Die Begrenzungen des humanitären Völkerrechts sind nach geltender Befehlslage bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen eines VN-Mandats zu beachten.¹ Sie sind auch bei Friedensmissionen unterhalb der Schwelle des bewaffneten Konflikts als Mindeststandards rechtlich relevant.²

2.2. Handeln auf Befehl

Nach Art. 33 Abs. 1 IStGH-Statut wird ein Täter nur unter bestimmten Voraussetzungen von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, wenn er auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit scheidet nur dann aus, wenn der Täter erstens gesetzlich verpflichtet war, dem Befehl Folge zu leisten, er

¹ Vgl. z.B. Nr. 208 der zentralen Dienstvorschrift 15/2 der Bundeswehr, abdruckt in *Dieter Fleck* (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, 1994, S. 39, dazu *Christopher Greenwood*, *Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts*, ebenda, S. 34, 40 (Erläuterung zu Nr. 208).

² *Sylvia C. Spies*, Die Bedeutung von „Rules of Engagement“ in multinationalen Operationen, in: *Weingärtner* (Hrsg.), *Einsatz der Bundeswehr im Ausland. Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis*, 2007, S. 115, 122; *Ben F. Klappe*, Chapter 13 – International Peace Operations, in: *Fleck* (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Auflage 2008, S. 635, Rn. 1308 f.

zweitens nicht wusste, dass der Befehl rechtswidrig ist und schließlich dieser nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Hervorzuheben ist, dass nach Art. 33 Abs. 2 IStGH-Statut, Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in jedem Fall als offensichtlich rechtswidrig gelten.

2.3. Subsidiarität der Zuständigkeit des IStGH

Der IStGH ergänzt die nationale Strafgerichtsbarkeit und übt seine Zuständigkeit daher nur subsidiär aus. Aus diesem Grund wird die Zulässigkeit von Verfahren vor dem IStGH durch Art. 17 IStGH-Statut beschränkt.

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. a IStGH-Statut ist ein Verfahren vor dem IStGH in der Regel nicht zulässig, wenn in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden. Das gleiche gilt nach Art. 17 Abs. 1 lit. b IStGH-Statut, wenn nach Ermittlungen keine weitere strafrechtliche Verfolgung stattgefunden hat. Eine Ausnahme zu dieser Regel greift ein, wenn der betreffende Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist oder war, das Verfahren ernsthaft durchzuführen. In diesen Fällen bleibt ein Verfahren vor dem IStGH zulässig.

Ebenfalls unzulässig ist nach Art. 17 Abs. 2 IStGH-Statut ein Verfahren in einer Sache, die nach Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut nicht beim Gerichtshof anhängig gemacht werden kann. Diese Vorschrift normiert das Verbot der Doppelbestrafung durch den IStGH, wenn die Tat bereits Gegenstand eines Verfahrens vor einem anderen Gericht war. Das Verbot der Doppelbestrafung gilt jedoch zum einen nicht, wenn das Verfahren vor dem anderen Gericht dem Zweck diente, eine Person vor einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schützen. Zum anderen bleibt eine Verfolgung durch den Gerichtshof möglich, wenn das Gericht nach internationalen Standards nicht unabhängig bzw. unparteiisch war und das Verfahren in einer Weise geführt wurde, die nicht mit der Absicht vereinbar war, die Person vor Gericht zu stellen. Dies soll Scheinprozesse zugunsten eines Angeklagten verhindern.

Angesichts der umfassenden Regelungen des deutschen Strafrechts und der gesicherten Unabhängigkeit der deutschen Gerichte kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Internationale Strafgerichtshof ein Verfahren gegen deutsche Soldaten als unzulässig ansehen würde.

3. **Recht des Einsatzstaates**

Im Prinzip ist das Recht des Staates, in dem ein Auslandseinsatz stattfindet, aufgrund der territorialen Souveränität dieses Staates anwendbar, wenn keine abweichende Regelung vorgesehen ist.³ Für Auslandseinsätze werden regelmäßig Immunitätsklauseln mit den Einsatzstaaten vereinbart, die die Soldaten hinsichtlich der Ausübung ihrer Aufgaben von der Gerichtsbarkeit des Einsatzstaates ausnehmen und damit vor strafrechtlicher Verfolgung im Einsatzstaat schützen. Für Afghanistan ergibt sich dies aus Annex A des militärisch-technischen Abkommens.⁴ Danach genießen die ISAF Immunität von Festnahme oder Haft. Jedoch wird klargestellt, dass dies nicht die Pflicht der ISAF-Streitkräfte berührt, das Recht Afghanistans zu achten. Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass die Gewährung von Immunität mit der Erwartung verbunden ist, dass der Heimatstaat seine Straf- und Disziplinalgewalt ausübt.⁵

4. **Deutsches Strafrecht**

4.1. Anwendungsbereich

Das deutsche Strafrecht gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) auch, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Bereits aufgrund dieser Vorschrift kann das deutsche Strafrecht auf das Verhalten von deutschen Soldaten im Ausland anwendbar sein. Die deutsche Strafgewalt ist insoweit aber abhängig vom Recht des Tatorts. Nach § 1a Abs. 2 Wehrstrafgesetzbuch (WStG) gilt das deutsche Strafrecht darüber hinaus unabhängig vom Recht des Tatorts für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

Ebenfalls unabhängig vom Recht des Tatorts ist in wichtigen Teilen die Anwendbarkeit des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB). Nach § 1 VStGB unterliegen die in diesem Gesetz bezeichneten Verbrechen⁶ auch dann der deutschen Strafgewalt, wenn sie im Ausland begangen werden. Dies sind die Delikte des Völkermords, der Ver-

³ Michael Bothe, Peace-keeping, in Simma (Hrsg.), The Charter of the United Nations, Vol. I, 2. Auflage 2002, Rn. 118.

⁴ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der PDS vom 30.7.2002, BT-Drs. 14/9841.

⁵ Vgl. zur zentralen Bedeutung der Pflicht, das Recht des Einsatzstaates zu achten, Ben F. Klabbe, International Peace Operations, in: Fleck (Hrsg), Rn. 1304.

⁶ Verbrechen sind nach § 2 VStGB i. V. mit § 12 Abs. 1 StGB Taten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind.



brechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen, die insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten begangen werden.

4.2. Strafrechtliche Rechtfertigung bzw. Entschuldigung

Unproblematisch ist die Rechtfertigung für Schädigungshandlungen, soweit diese zur Selbstverteidigung notwendig sind. Insoweit greifen die üblichen Rechtfertigungsgründe der §§ 32 und 34 StGB ein. Zwangsmaßnahmen werden jedoch auch zur Durchsetzung des vom VN-Sicherheitsrat erteilten Mandats ergriffen. In der Literatur besteht soweit ersichtlich im Ergebnis Einigkeit darüber, dass ein Soldat, der im Rahmen eines solchen völkerrechtlichen Mandats handelt, strafrechtlich gerechtfertigt ist. Die Begründungen unterscheiden sich allerdings nicht unerheblich.

4.2.1. Handeln auf Befehl

Handelt ein Soldat aufgrund eines rechtmäßigen Befehls, ist diese Handlung auch selbst rechtmäßig.⁷ Allerdings wird durch diese Konstruktion die Frage der Rechtfertigung nur innerhalb der Befehlskette nach oben verlagert.⁸ Ein Befehl, der gegen ein strafrechtliches Verbot verstößt, ist unverbindlich (vgl. § 11 Abs. 2 SoldatenG).

§ 5 WStrG sieht allerdings vor, dass ein Soldat nicht schuldhaft handelt, wenn er auf Befehl rechtswidrig den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, soweit er nicht erkennt, dass es sich um eine rechtswidrige Tat handelt und die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich war.

4.2.2. Rechtfertigung im internationalen bewaffneten Konflikt

Die meisten Stimmen in der strafrechtlichen Literatur verweisen allgemein darauf, dass aus Völkerrechtsnormen Rechtfertigungsgründe abgeleitet werden könnten.⁹

Als Beispiel wird dabei auf das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts verwiesen. Schädigungshandlungen gegen militärische Ziele, die in diesem Rahmen be-

⁷ Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, 55. Auflage 2008, Vor § 32, Rn. 8.

⁸ Heinrich A. Wolff, Gewaltmaßnahmen der Vereinten Nationen und die Grenzen der strafrechtlichen Rechtfertigung der beteiligten deutschen Soldaten, NZWehrR 38 (1996), S. 9, 14.

⁹ Vgl. nur Theodor Lenckner in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage 2006, Vor § 32, Rn. 91; Thomas Rönnau, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2006, Vor § 32, Rn. 302; Wolff (Fn. 8), S. 14.

gangen werden, können weder durch den Heimatstaat des Soldaten noch durch den gegnerischen Staat strafrechtlich verfolgt werden, solange die Soldaten die Regeln des humanitären Völkerrechts beachtet haben.¹⁰ Dies lässt sich auf Einsätze in bewaffneten Konflikten unter dem Mandat der Vereinten Nationen übertragen, da auch insoweit das humanitäre Völkerrecht zu beachten ist.¹¹

Als Grundlage für die innerstaatliche Geltung dieses völkerrechtlichen Rechtfertigungsgrundes wird zum einen Art. 25 GG angeführt, nach dem die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind. Aufgrund der gebotenen Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung führe die so inkorporierte völkerrechtliche Zulässigkeit auch zu einer strafrechtlichen Rechtfertigung.¹² Da strafrechtliche Rechtfertigungsgründe nicht unter Gesetzesvorbehalt stehen, können sie auch auf Gewohnheitsrecht beruhen.¹³

4.2.3. Rechtfertigung bei Stabilisierungsmissionen

Bei Einsätzen, die nicht im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattfinden, kann eine Rechtfertigung nicht über das Recht des bewaffneten Konflikts erfolgen. Zwar sind die Standards des humanitären Völkerrechts auch hier als Mindeststandards rechtlich relevant¹⁴, das Recht des bewaffneten Konflikts findet aber nach ganz herrschender Meinung gerade keine unmittelbare Anwendung. Insbesondere ein prinzipielles Schädigungsrecht in Friedenszeiten wäre mit der Geltung der Menschenrechte nicht vereinbar.

Schädigendes Handeln ist weiterhin gerechtfertigt, wenn es in Ausübung einer Amtsbefugnis erfolgt. In Frage kommen hierbei zum einen die Befugnisse aus dem „Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen“ (UZwGBw). Diese Befugnisse zur Ausübung unmittelbaren Zwangs gegen Personen sind jedoch nicht ausreichend, um die Durchsetzung eines Mandats des VN-Sicherheitsrats mit militärischen Mitteln umfassend zu abzudecken. Das Gesetz sieht Maßnahmen vor, die über die auch unter Polizeirecht verfügbaren Mittel nicht hinausgehen.¹⁵ Zum anderen ist zu überle-

¹⁰ BGHSt 23, 103, 105; Heinrich A. Wolff, Gewaltmaßnahmen der Vereinten Nationen und die Grenzen der strafrechtlichen Rechtfertigung der beteiligten deutschen Soldaten, NZWehrR 38 (1996), S. 9, 15.

¹¹ Wolff (Fn. 10), S. 18 ff.

¹² Wolff (Fn. 10), S. 16.

¹³ BVerfGE 95, 96, 132.

¹⁴ Vgl. oben bei Fn. 2.

¹⁵ Wolff (Fn. 10), S. 13.



gen, ob aus dem Mandat des VN-Sicherheitsrats ein Rechtfertigungsgrund abgeleitet werden kann.

Völkerrechtlich sind die Soldaten zur Anwendung von Zwangsmitteln berechtigt, soweit das Mandat des VN-Sicherheitsrats dies vorsieht und eine Handlung zur Durchsetzung der Ziele dieses Mandats erforderlich ist.¹⁶

Ob aus der völkerrechtlichen Rechtfertigung auch eine Amtsbefugnis folgt, ist in der Literatur sehr umstritten. Insbesondere die Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzesvorbehalts, nach dem wesentliche Entscheidungen durch Gesetz zu regeln sind, ist weitgehend ungeklärt.¹⁷ Diese Frage weist enge Bezüge zur Diskussion um die Anwendbarkeit von Notwehr- und Notstandsrechten als Rechtsgrundlage für hoheitliches Handeln auf.¹⁸

Nach einer Ansicht bemisst sich die Rechtmäßigkeit des Handelns primär an seiner völkerrechtlichen Zulässigkeit. Nach dieser Ansicht üben Soldaten, die unter VN-Mandat agieren, keine nationale Hoheitsgewalt aus. Ihre Ermächtigung beruhe ausschließlich auf einer völkerrechtlichen Grundlage.¹⁹ Insofern ist dann auch keine gesetzliche Grundlage für die Ausübung nationaler Hoheitsgewalt notwendig. Mit einer ähnlichen Argumentation hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zurechenbarkeit von Handeln der KFOR im Kosovo an die einzelnen truppenstellenden Staaten jedenfalls im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgelehnt.²⁰ Die Bedeutung dieser Argumentation für die strafrechtliche Rechtfertigung wird nicht ausdrücklich thematisiert. Unter dem Gesichtspunkt der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung lässt sich auch in diesem Fall als Begründung anführen, dass die über Art. 24 Abs. 2 GG erfolgende verfassungsrechtliche Legitimation der Teilnahme an Missionen unter VN-Mandat jedenfalls auch eine strafrechtliche Rechtfertigung bewirkt und möglicherweise auch eine völkerrechtliche Amtsbefugnis begründet.²¹

Nimmt man hingegen an, dass die Existenz eines VN-Mandats die Ausübung nationaler Hoheitsgewalt jedenfalls nicht generell ausschließt,²² stellt sich die Frage, auf welcher

¹⁶ Spies (Fn. 2), S. 117 f.

¹⁷ Manfred Baldus, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005, Art. 87a Abs. 3 GG, Rn. 71.

¹⁸ Ausführlich zum Streitstand Matthias Jahn, Das Strafrecht des Staatsnotstands, 2004, S. 273 ff.

¹⁹ Spies (Fn. 2), S. 125.

²⁰ EGMR (Große Kammer), Behrami und Behrami./Frankreich und Saramati./Frankreich, Norwegen und Deutschland, Entscheidung vom 2. Mai 2007, Rn. 144 ff.

²¹ Im Ergebnis auch Mark Zimmer, Einsätze der Bundeswehr im Rahmen kollektiver Sicherheit, 1995, S. 114.

²² Vgl. z.B. Heike Krieger, Die Verantwortlichkeit Deutschlands nach der EMRK für seine Streitkräfte im Auslandseinsatz, ZaöRV 62 (2002), S. 671. Für ISAF nimmt Krieger hingegen an, dass insoweit

innerstaatlichen Grundlage diese Hoheitsgewalt ausgeübt werden darf. Parallel zur Problematik der Rechtsgrundlage bei Schädigungshandlungen im Kriegfall²³ könnte man dann annehmen, dass mit Blick auf Art. 24 Abs. 2 GG auch eine implizite Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe gegeben ist, die mit der Durchführung von Einsätzen im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit verbunden sind.

Nach der Gegenansicht ist dabei insbesondere problematisch, ob dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes genüge getan wird. Zur Begründung wird insbesondere angeführt, dass sowohl die verfassungsrechtliche Ermächtigung zum Streitkräfteeinsatz nach Art. 24 Abs. 2 GG als auch das völkerrechtliche Mandat zu unbestimmt formuliert seien, um eine Amtsbefugnis und die mit dieser einhergehende Ausübung von Hoheitsgewalt zu legitimieren. Gefordert wird deshalb eine gesetzliche Grundlage, die die Befugnisse der Bundeswehr im Auslandseinsatz regelt.²⁴

Die Stimmen, die eine völkerrechtliche bzw. eine implizite innerstaatliche Amtsbefugnis für zweifelhaft halten, behandeln oftmals nicht die Frage der strafrechtlichen Rechtfertigung. Ihnen lässt sich daher nicht entnehmen, dass sie diese ablehnen. Bemerkenswert ist insofern, dass in der Debatte um die Ausübung von Notwehr- und Notstandsrechten durch Hoheitsträger eine gewichtige Ansicht vertritt, dass die strafrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite zu unterscheiden seien.²⁵

4.2.4. Zur Bedeutung von Rules of Engagement und Taschenkarte

Das Mandat des Sicherheitsrats wird durch die jeweiligen Rules of Engagement konkretisiert, die zwischen den an der Durchführung des Mandats beteiligten Staaten vereinbart werden. Diese stellen keine eigenständige Rechtsgrundlage für das Handeln der Streitkräfte dar, sie können jedoch die Eingriffsbefugnisse weiter begrenzen bzw. die Grenzen verdeutlichen. Dies ist im Rahmen von Friedensmissionen besonders bedeutsam, da in diesen das völkerrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip eine im Vergleich zum bewaffneten Konflikt gewichtigere Rolle spielt.²⁶

keine Hoheitsgewalt ausgeübt wird, da die afghanische Regierung nur unterstützt werde, ebenda, S. 677; siehe auch Ute Erberich, *Auslandseinsätze der Bundeswehr und Europäische Menschenrechtskonvention*, 2004, S. 156.

²³ Dazu Dietrich Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, 4. Auflage 2007, Art. 2 GG, Rn. 172.

²⁴ Zimmer (Fn. 21), S. 173; Karl U. Voss, *Rechtsstaat ad hoc? - Anwendung von Gesetzesvorbehalt und Parlamentsvorbehalt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr*, ZRP 2007, S. 78, 80 f.

²⁵ Vgl. Jahn (Fn. 18), S. 385 ff.

²⁶ Stephan Weber, *Rules of Engagement*, *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften* 2001, S. 76, 79 f.

Insoweit die Rules of Engagement Verbote enthalten, sind sie Befehle, bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen.²⁷ Ihre Nichtbefolgung hat die Konsequenz, dass ein Soldat dann außerhalb seines Auftrages handelt und daher eine strafrechtliche Rechtfertigung nicht möglich sein könnte.

Die Taschenkarte gibt den Auftrag aus dem völkerrechtlichen Mandat wieder, wie er durch den Beschluss der Bundesregierung über die Teilnahme deutscher Soldaten mit Zustimmung des Bundestages interpretiert und ausgestaltet worden ist.²⁸ In der Literatur werden sie auch als „übersichtliche Kurzversion“ der Rules of Engagement bezeichnet.²⁹

Ein Soldat, der im Rahmen dieser Vorgaben handelt, erhält dadurch größtmögliche Sicherheit, dass er vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt ist.



²⁷ Klabbe (Fn. 5), Rn. 1317.

²⁸ Vgl. Spies (Fn. 2), S. 126.

²⁹ Weber (Fn. 26), S. 78.